

**KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSWESEN  
CONFERENCE DES AUTORITES CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ETAT CIVIL  
CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI VIGILANZA SULLO STATO CIVILE**

Weiterbildungskurs für Instruktorinnen und Instrukturen der kantonalen Aufsichtsbehörden vom 26./27. November 1997 in Brunnen SZ

**Die Teilrevision der Zivilstandsverordnung vom 13. August 1997<sup>1</sup>  
(Ziele und Systematik)**

von Rolf Reinhard<sup>2</sup>

**1 Vorbemerkung**

Im folgenden geht es mir darum, die Teilrevision der Zivilstandsverordnung in groben Zügen darzustellen. Vor allem von der Systematik, den Zielen und den wesentlichen Inhalten soll die Rede sein. Die Ausführungen sollen für Sie als Instruktorinnen und Instrukturen eine Grundlage für die Ausbildung der bei den Zivilstandsämtern tätigen Personen bieten. Zu diesem Zweck erarbeitete ich 20 Folienvorlagen für den Hellraumprojektor, die Ihnen und mir die Aufgabe erleichtern sollen.

**2 Grundlagen**

Der Bundesrat beschloss die Änderung der Zivilstandsverordnung am 13. August 1997. Noch am gleichen Tag übermittelten wir den kantonalen Aufsichtsbehörden für sich und zuhanden der Zivilstandsämter in den drei Amtssprachen des Bundes ein Kreisschreiben<sup>3</sup> mit den wichtigsten Informationen. Als Beilagen erhielten Sie den Revisionstext und Erläuterungen in synoptischer Darstellung.

**3 Ziele der Revision**

Zunächst geht es darum, die Verordnung umfassend an den heutigen Entwicklungsstand der datenschutzrechtlichen Grundsätze anzupassen<sup>4</sup>. Wie Sie wissen, ist das Datenschutzgesetz des Bundes auf die öffentlichen Register, also auch auf die Zivilstandsregister nicht anwendbar<sup>5</sup>. Es gilt eine eigenständige Regelung festzulegen, die sich allerdings ebenfalls an den allgemeinen anerkannten Rechtsgrundsätzen

---

<sup>1</sup> AS (Amtliche Sammlung des Bundesrechts) 1997 2006.

<sup>2</sup> lic. iur., Stellvertreter des Chefs des Eidg. Amtes für das Zivilstandswesen.

<sup>3</sup> Kreisschreiben (KS) 97-08-01.

<sup>4</sup> Vgl. dazu Michel Montini, "La protection des données de l'état civil, système en vigueur dès le 1er janvier 1998", abgedruckt in "Mélanges édités à l'occasion de la 50e Assemblée générale de la Commission Internationale de l'Etat Civil", Neuchâtel 1997, S. 186-204.

<sup>5</sup> Art. 2 Abs. 2 Bst. d des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1).

orientieren muss<sup>6</sup>. Dieser Forderung entsprechen die bisherigen Vorschriften und die im allgemeinen bewährte Praxis schon recht weitgehend. Erwarten Sie demnach keine umwälzenden Neuerungen. Weiterentwicklung und Differenzierung lauten die Leit motive. Vereinzelt Bestimmungen wurden schon bei früheren Teilrevisionen der Zivilstandsverordnung in diesem Sinne angepasst<sup>7</sup>.

Die Änderungen einzelner Vorschriften im Abschnitt über die elektronische Verarbeitung von Personendaten soll den kantonalen Behörden die Ausübung der Aufsichtsaufgaben erleichtern. Nicht selten soll bei den Kantonen die Übersicht etwas verlorengegangen sein. Einige Kantone ersuchten den Bund formell um Unterstützung bei der Bekämpfung einer allzu "wild wuchernden" Entwicklung.

Auf den Inhalt dieser grundlegenden sowie weiterer materieller Neuerungen werde ich im folgenden noch näher eingehen, nicht aber auf rein formelle Folgeänderungen.

#### **4 Systematische Hinweise zur Neuregelung beim Datenschutz**

Die Zivilstandsverordnung wird mehr und mehr zu einem "Flickwerk". So kann es nicht erstaunen, dass unter systematischen Aspekten die Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eigentlich nicht befriedigt. Übersichtliche Lösungen werden erst mit der Neukonzeption der Ausführungserlasse nach der Revision der Grundlagen der Beurkundung des Personenstandes im Zivilgesetzbuch möglich sein.

Artikel 7 in der neuen Fassung bekräftigt, dass der Bund die Hoheit über die Zivilstandsregister bis auf das Jahr 1850 zurück beansprucht. Nach ausdrücklicher Regelung werden die Register neu nach 120 Jahren aus der Hoheit der Zivilstandsbehörden entlassen. Der Bund schreibt allerdings eine sichere Aufbewahrung an einem geeigneten Ort vor. Interessierte sollen schonend Einsicht nehmen können. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften der Zivilstandsverordnung sind auf über 120 Jahre alte Register nicht mehr anwendbar. Die Kantone können den Übergang als Kulturgüter in die kantonalen Archive vorsehen und die kantonalen Archivierungsvorschriften anwendbar erklären<sup>8</sup>.

Artikel 15 bestätigt das Amtsgeheimnis. Es wird ausdrücklich auf alle beim Zivilstandsamt beschäftigten Personen ausgedehnt. Personendaten dürfen allgemein nur bekanntgegeben werden, wenn eine Rechtsgrundlage vorliegt.

Die Artikel 29 bis 30b regeln die Bekanntgabe der Personendaten umfassend und grundsätzlich. Die Artikel 138 bis 144 enthalten besondere Vorschriften für die Abgabe von Dokumenten. Im Verhältnis zu den Grundsatzartikeln 29 bis 30b werden hier Einzelheiten festgehalten. Bei der Anwendung der Artikel 138 bis 144 sind stets die Grundsätze der Bekanntgabe von Personendaten zu beachten.

---

<sup>6</sup> Vgl. etwa den in Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Schutz der Privatsphäre (EMRK, SR 0.101) und den in den Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) geregelten Schutz der Persönlichkeit; vgl. im weiteren auch "Recommandation du 5 septembre 1984 relative à la publicité des registres et des actes de l'état civil", abgedruckt in "Commission Internationale de l'Etat Civil, Conventions et Recommendations (1956-1987)", Strasbourg 1988.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 122 (Mitteilungen an ausländische Behörden), 128 (Weitere Mitteilungen oder Meldungen nach dem Recht des Bundes oder der Kantone), 138a (Auszüge an ausländische Behörden in Ausnahmefällen).

<sup>8</sup> Die kantonalen Vorschriften müssen nach Bundesrecht (Art. 7 Abs. 2 ZStV in der neuen Fassung) die sichere Aufbewahrung und die allgemeine Zugänglichkeit für Interessierte gewährleisten (schonende Einsichtnahme).

Die Artikel 35, 35a und 188k enthalten besondere Regeln für die Daten der Personenverzeichnisse, die unter Vorbehalt einer Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde Daten der Heimatschein- und Vormundschaftskontrolle umfassen können.

## 5 Grundzüge des Datenschutzes

### 5.1 Bekanntgabe von Personendaten

Artikel 29 legt fest, wer in welchem Umfang die Bekanntgabe von Personendaten verlangen kann. Rechtsansprüche bestehen für:

- Private (Kenntnis der Daten des eigenen Personenstandes; darüber hinaus gilt das "Subsidiaritätsprinzip", das heisst das Erfordernis der Unmöglichkeit oder offensichtlichen Unzumutbarkeit der Datenbeschaffung bei den direkt betroffenen Personen sowie das Erfordernis des Nachweises eines unmittelbaren und schutzwürdigen Interesses),
- bei gesetzlicher oder vertraglicher Vertretung (im Rahmen der Vertretungsbefugnisse und unter Vorbehalt der Berechtigungsgrundsätze dieser Verordnung<sup>9</sup>), sowie für
- schweizerische Gerichte und Verwaltungsbehörden (soweit die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlich sind).

Artikel 29a regelt die Forschung. Absatz 1 umschreibt die Bedingungen für die nicht personenbezogene, Absatz 2 für die personenbezogene Forschung (genealogische Forschung). In beiden Fällen ist eine schriftliche Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde erforderlich. Das "Subsidiaritätsprinzip" gilt zwingend (Nachweis der Unmöglichkeit oder der offensichtlichen Unzumutbarkeit der Datenbeschaffung bei den direkt betroffenen Personen). Im Rahmen der "Kann"-Formel hat die Aufsichtsbehörde vor allem die wissenschaftliche Qualität des Forschungsprojektes (bzw. die Ernsthaftigkeit bei der genealogischen Forschung) und die Fachkunde der Forschenden zu überprüfen und entsprechende Nachweise (Gutachten, Diplome) zu verlangen. Die Bewilligung soll Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes enthalten. Bei der nicht personenbezogenen Forschung werden ausdrücklich Auflagen vorgeschrieben, die allerdings nicht abschliessend sind (Anonymisierung der Daten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt; Weitergabe der Daten nur mit Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde; betroffene Personen dürfen bei der Veröffentlichung von Daten nicht bestimmbar sein). Es empfiehlt sich, in der Bewilligung auch die Form der Bekanntgabe der Daten festzulegen<sup>10</sup>.

---

<sup>9</sup> Mit diesem Hinweis ist die Bekanntgabe bei vertraglicher Vertretung gemeint. Mit dem Vertretungsmandat können nicht mehr Rechte zur Kenntnisnahme von Personendaten abgetreten werden, als die vertretene Person selber besitzt. Die Zivilstandsbehörden müssen die Vertretungsvollmacht entsprechend prüfen und sicherstellen, dass die Berechtigungsgrundsätze der Zivilstandsverordnung eingehalten werden.

<sup>10</sup> Damit können Unsicherheiten für die Zivilstandsämter und allenfalls der Erlass einer separaten Bewilligung für die Einsicht in die Register vermieden werden (vgl. Art. 30a ZStV, neu).

Die Formen der Bekanntgabe von Personendaten durch die Zivilstandsämter entsprechen dem geltenden Recht (Mitteilungen, Auszüge, Abschriften, Familienbüchlein, schriftliche Auskünfte). Neu und wohl teilweise in Abweichung von der Praxis dürfen mündliche Auskünfte ausdrücklich nur noch an Zivilstandsbehörden erteilt werden<sup>11</sup>.

Die Bekanntgabe von Personendaten durch Einsichtnahme in die Zivilstandsregister regelt Artikel 30a restriktiver als das geltende Recht. Auch gegenüber Behörden kommt diese Form nur in Ausnahmefällen zur Anwendung. Sie ist nur zulässig, wenn die Bekanntgabeformen nach Artikel 30 offensichtlich nicht zumutbar sind. Die Bewilligung durch die kantonale Aufsichtsbehörde wird beibehalten. Mit der Bewilligung sind die nötigen Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes zu verbinden<sup>12</sup>.

Nach Artikel 30b können die Kantone weiterhin vorsehen, Geburten, Todesfälle, Eheverkündungen und Trauungen zu veröffentlichen. Neu legt Absatz 2 ausdrücklich fest, wer ein voraussetzungslos zu gewährendes Recht auf Sperrung der Veröffentlichung im Einzelfall hat. Es empfiehlt sich für die Zivilstandsämter, standardisierte Erklärungen unterzeichnen zu lassen und diese den amtlichen Mitteilungen des Zivilstandsfalles<sup>13</sup>, den Verkündakten<sup>14</sup> und einer allfälligen Trauungsermächtigung<sup>15</sup> in Kopie beizulegen, damit die Sperrung der Veröffentlichung allgemein wirksam wird.

## 5.2 Abgabe von Dokumenten

Die wichtigste Änderung in den Artikeln 138 bis 144 stellt wohl die Einführung des abgekürzten Familienscheines dar. Artikel 140c ist ausschliesslich seiner Regelung gewidmet. Er muss als solcher bezeichnet werden und Angaben über den Verwendungszweck und das Datum des Beurkundungsstandes enthalten. Nach geltendem Recht können nur vollständige Familienscheine ausgestellt werden, die auch Daten enthalten, an denen für die Person, die einen spezifischen Nachweis zu liefern hat, keine Berechtigung besteht<sup>16</sup>.

Abschriften<sup>17</sup> von Registereintragungen und Belegen setzen neu zur Sicherstellung des Datenschutzes eine Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde voraus<sup>18</sup>.

---

<sup>11</sup> Abschliessend erwähnt sind die Zivilstandsämter, die kantonalen Aufsichtsbehörden und das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen.

<sup>12</sup> Etwa die Pflicht zur Geheimhaltung bestimmter Daten (zum Beispiel Angaben über Adoptionen) oder das Verbot, Fotokopien oder vollständige Abschriften zu erstellen.

<sup>13</sup> Art. 120 ff. ZStV.

<sup>14</sup> Art. 153 ZStV.

<sup>15</sup> Art. 162 ZStV.

<sup>16</sup> Vgl. etwa den Fall einer geschiedenen Frau, welche die Kinder aus der früheren Ehe nachzuweisen hat. Auf dem zu diesem Zweck nötigen (vollständigen) Familienschein des früheren Ehegatten, werden nicht selten eine neue Eheschliessung und Kinder aus dieser Ehe eingetragen sein.

<sup>17</sup> Abschriften gleichgestellt sind entsprechende Fotokopien oder Ausdrücke mit Systemen der informatisierten Registerführung (vgl. Art. 143 Abs. 4 und Art. 144 Abs. 1 ZStV in der neuen Fassung sowie Art. 177i Abs. 1 ZStV).

<sup>18</sup> Abschriften, welche nur Randanmerkungen über Vornamensänderungen getrennt wiedergeben, im übrigen aber den gleichen Inhalt wie Auszüge ausweisen, verbleiben in der ausschliesslichen Kompetenz der Zivilstandsämter, das heisst, es ist keine Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde erforderlich (Art. 143 Abs. 3 ZStV in der neuen Fassung).

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist die Änderung in Artikel 138a Absatz 4: Die amtliche Zustellung von Todesurkunden ausländischer Staatsangehöriger an die Behörden des Heimatstaates unterliegt nicht mehr den strengen Voraussetzungen von Artikel 138a Absatz 3. Ausländische Behörden, denen der Tod eines Staatsangehörigen nach dem Wiener Übereinkommen über die konsularischen Beziehungen<sup>19</sup> zu melden ist<sup>20</sup>, sollen auf Verlangen grundsätzlich auch einen formellen Todesschein erhalten können.

### 5.3 Personenverzeichnisse

Auch konventionell geführte Personenverzeichnisse sind "Datenbanken". Nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen ist deshalb eine Rechtsgrundlage für die gesammelten Daten unerlässlich. Welche Daten in die Zivilstandsregister einzutragen sind, schreibt die Verordnung abschliessend vor. Bei den Personenverzeichnissen besteht nach geltendem Recht nur für die Namen und die Fundstellen eine Grundlage. Entsprechend den praktischen Bedürfnissen werden in den meisten Personenverzeichnissen mehr Angaben eingetragen. Artikel 35 legt neu abschliessend fest, welche Daten Personenverzeichnisse enthalten und welche Daten nach kantonaler Anordnung weggelassen werden dürfen. Es ist verboten, zusätzliche Angaben aufzunehmen. Ebenfalls nicht zulässig ist es, über die kantonale Anordnung hinaus Daten wegzulassen.

Artikel 35a legt die Daten abschliessend fest, die mit kantonaler Bewilligung zusätzlich in die Personenverzeichnisse aufgenommen werden dürfen. Es sind dies das Datum der Ausstellung und der Zustellung des Heimatscheines<sup>21</sup> sowie das Datum der Entmündigung und ihrer Aufhebung<sup>22</sup>.

Artikel 188k gewährt für die Umsetzung der Neuerung nach den Artikeln 35 und 35a eine zweijährige Übergangsfrist. Ab 1. Januar 2000 sind die neuen Vorschriften zwingend.

In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, welchen besonderen Vorschriften elektronisch geführte Personenverzeichnisse unterliegen. Nach dem Sinn und Zweck der Bestimmungen der Zivilstandsverordnung über die elektronische Verarbeitung von Personendaten kann kein Zweifel bestehen, dass eine Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde erforderlich ist<sup>23</sup>.

## 6 Änderung der Vorschriften über die elektronische Datenverarbeitung

Zur Unterstützung der kantonalen Behörden in ihren Aufsichtsaufgaben<sup>24</sup> wird in Artikel 177e Absatz 1 eine erweiterte Pflicht für die Zivilstandsämter stipuliert, die Absicht zur Beschaffung von Informatikmitteln mit oder ohne dauernde Speicherung frühzeitig zu melden. Artikel 188g verschafft dieser Meldepflicht rückwirkende Kraft:

---

<sup>19</sup> SR 0.211.112.112.

<sup>20</sup> Vgl. Art. 127b ZStV.

<sup>21</sup> Heimatscheinkontrolle, vgl. Verordnung vom 22. Dezember 1980 über den Heimatschein (SR 143.12).

<sup>22</sup> Vormundschaftskontrolle, vgl. Art. 136 Abs. 3 ZStV.

<sup>23</sup> Art. 177e ZStV bzw. Art. 177e<sup>bis</sup> Abs. 1-3 ZStV in der neuen Fassung.

<sup>24</sup> Vgl. oben Ziff. 3, 2. Abschnitt.

Informatikmittel, für die keine Bewilligung vorliegt und für die auch kein entsprechendes Verfahren hängig ist, sind der kantonalen Aufsichtsbehörde bis spätestens am 31. Juli 1998 zu melden. Diese Behörde prüft, welche Bewilligung nötig ist und erteilt die nötigen Weisungen für die Gesuchstellung<sup>25</sup>. Nach Artikel 177e<sup>bis</sup> Absatz 4 unterliegt neu auch die Verwendung von Informatikmitteln ohne dauernde Speicherung der Bewilligungspflicht.

Neu legt Artikel 177e<sup>bis</sup> Absatz 3 den Schutzwert der gespeicherten Daten ausdrücklich fest: Sie gelten in ihrer Gesamtheit als besonders schützenswerte Daten, sofern kein Zugriffsschutz nach dem spezifischen Schutzwert der einzelnen Daten besteht.

Schliesslich sieht Artikel 177i Absatz 4 neu die regelmässige elektronische Übermittlung nicht ausgedruckter Daten an das Bundesamt für Statistik vor. Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erteilt die Bewilligung auf Gesuch des Zivilstandsamtes und im Einvernehmen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde. Das Zivilstandsamt muss vor allem nachweisen, dass das Informationssystem durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugte Bearbeitung und Kenntnisnahme geschützt ist.

## **7 Übrige materielle Änderungen**

Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 53 sehen im Zusammenhang mit dem Übergang vom Format A3 auf das Format A4 bei den Einzelregistern die Möglichkeit vor, Registerblätter einseitig zu bedrucken und Randanmerkungen auf der unbedruckten Rückseite anzubringen, da beim Format A4 auf der Vorderseite nicht mehr genügend Platz zur Verfügung steht.

Mit den Änderungen in den Artikeln 78 und 79 sollen die kantonalen Restrukturierungsbemühungen<sup>26</sup> unterstützt werden. Wenn die Zivilstandsämter durch Zusammenlegung von Zivilstandskreisen weiter weg zu liegen kommen, sollen Todesfälle bei einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle zuhanden des zuständigen Zivilstandsamtes gemeldet werden können, sofern der Tod in der Wohnsitzgemeinde erfolgt ist.

Artikel 126a stipuliert eine neue Mitteilungspflicht. Zivilstandsfälle, die asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtlinge anerkannte Personen betreffen, sollen dem Bundesamt für Flüchtlinge umgehend gemeldet werden. Es handelt sich um einen bescheidenen Beitrag zur Bewältigung der akuten Vollzugsprobleme im Asylbereich. Personen, die einer der genannten Kategorien angehören, verfügen über einen entsprechenden Ausweis, der vom Zivilstandsamt eingesehen werden kann. Es empfiehlt sich, für die Meldung an das Bundesamt für Flüchtlinge ein amtliches, eventuell im Fotokopierverfahren hergestelltes Mitteilungsformular zu benützen.

---

<sup>25</sup> Bei dauernder Speicherung ist die "grosse" (Art. 177e<sup>bis</sup> Abs. 1-3 ZStV in der neuen Fassung), bei nicht dauernder Speicherung die "kleine" (Art. 177e<sup>bis</sup> Abs. 4 ZStV in der neuen Fassung) Bewilligung erforderlich.

<sup>26</sup> Damit ist das Bestreben gemeint, die Zahl der Zivilstandskreise durch Zusammenlegung herabzusetzen und den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten zu erhöhen (Verwaltungsreformen mit dem Ziel der Konzentration der Kräfte und der Senkung der Kosten).

## **8 Instruktion, Dokumentation, Ausführungsweisungen und Auskünfte**

### **8.1 Instruktion**

Einzelne Bereiche der Revision der Zivilstandsverordnung werden im Rahmen der Ausbildungskurse 1997 der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden vertieft und praxisorientiert behandelt. Herr Heussler stellt die neuen Vorschriften über die elektronische Bearbeitung von Personendaten eingehend dar, Herr Wunderli aus den datenschutzrechtlichen Neuerungen vor allem die Formen der Bekanntgabe von Personendaten und die Auskunftspflichten der Zivilstandsämter und Herr Sigrist die geänderten organisatorischen Vorschriften zur Registerführung, zu den Mitteilungen, zu den Personenverzeichnissen und zur Todesanzeige.

### **8.2 Dokumentation**

Neben den unter Ziffer 2 erwähnten Grundlagen steht das vorliegende Referat mit den Folienvorlagen für den Hellraumprojektor zur Verfügung. Die unter Ziffer 8.1 genannten Referenten geben ebenfalls Ausbildungsunterlagen ab. Ende Jahr stellt die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale den Zivilstandsbehörden nach dem üblichen Verteiler die vom Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen vorbereitete Ergänzungslieferung für das Handbuch "Gesetzliche Grundlagen" zu.

### **8.3 Ausführungsweisungen**

Voraussichtlich bis Ende Jahr wird das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen den kantonalen Aufsichtsbehörden zuhanden der Zivilstandsämter ein in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Flüchtlinge erarbeitetes Kreisschreiben zur neuen Mitteilungspflicht nach Artikel 126a zustellen.

Ein weiteres Kreisschreiben mit Beispielen zum abgekürzten Familienschein nach Artikel 140c soll nach Möglichkeit ebenfalls bis Ende Jahr übermittelt werden.

Die Bereinigung und Ergänzung der bestehenden Kreisschreiben zur elektronischen Bearbeitung von Personendaten, für die eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Informatik und dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten nötig ist, und die Bereitstellung einer Ergänzungslieferung für die Handbücher "Beispiele" werden erst im Verlaufe des nächsten Jahres möglich sein. Wir werden uns bemühen, die Zustellung vor den Sommerferien zu veranlassen.

### **8.4 Auskünfte**

Im Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen steht der Referent<sup>27</sup> für Auskünfte gerne zur Verfügung. Dies gilt auch für Herrn Jäger<sup>28</sup> und Herrn Montini<sup>29</sup>. Es liegt

---

<sup>27</sup> 031 322 5348: Betrachten Sie meinen Telefonbeantworter als eine "Hotline". Ich bemühe mich um einen umgehenden Rückruf. Internet: rolf.reinhard@mbox.gsejpd.admin.ch.

<sup>28</sup> 031 322 4765. Internet: martin.jaeger@bj.admin.ch.

<sup>29</sup> 031 322 5861. Internet: michel.montini@mbox.gsejpd.admin.ch.

uns daran, Sie bei der Umsetzung der recht umfassenden Teilrevision der Zivilstandsverordnung nach Kräften zu unterstützen.

## **9 Abschliessende Bemerkung**

Beim Datenschutz erscheint es mir wichtig, die erheblichen Beurteilungs- und Ermessensspielräume in Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles und in Abwägung der Interessen verantwortungsvoll wahrzunehmen. Hüten wir uns vor allzu schematischen Kriterien, die der Vielfalt der praktischen Fälle nicht gerecht werden und unsere Entscheidungsspielräume unnötig einengen.

Im Bereich der elektronischen Verarbeitung von Personendaten sollen in einfachen und raschen Bewilligungsverfahren in angemessener Weise der Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet werden. Es soll der Weg bereitet werden zu einer umfassenden Informatisierung des schweizerischen Zivilstandswesens im Sinne einer optimalen staatlichen Aufgabenerfüllung im Dienste der Bevölkerung und ihrer Institutionen.